

1869 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 betreffend einen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten

Das vorliegende Vertragswerk dient der völkerrechtlichen Sicherung der menschlichen Grundrechte und bringt im wesentlichen Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in rechtsverbindliche Form.

Der materielle Inhalt des Paktes über bürgerliche und politische Rechte läßt sich nach den in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Leitsätzen im Anschluß an das im Art. 1 niedergelegte Recht auf Selbstbestimmung im wesentlichen nach fünf Gesichtspunkten gliedern: Recht auf Gleichheit, Schutz des Lebens und der persönlichen Unversehrtheit, Gewährleistung der persönlichen Sicherheit, Recht auf Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit und Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben.

Der gegenständliche Pakt wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und am 19. Dezember 1966 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 betreffend einen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

P i s c h l
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann